



GEMEINDE PAUNZHAUSEN

SATZUNG **der Gemeinde Paunzhausen über örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO**

Die Gemeinde Paunzhausen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) folgende Örtliche Bauvorschrift als

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die örtliche Bauvorschrift gilt im gesamten Gemeindebereich.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von baugenehmigungspflichtigen und nicht baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayBO. Garagen und Nebengebäude bleiben von dieser Gestaltungssatzung unberührt.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen enthalten sind.

§ 2 Dachform und Dachneigung

Dächer der Hauptgebäude sind als gleichseitig geneigte Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 15 bis 48 Grad auszuführen. Nicht zugelassen sind für Hauptgebäude Flachdächer, Pultdächer, Scheddächer oder Zeltdächer.

§ 3 Dacheindeckung

- (1) Als Farben für die Dacheindeckung geneigter Dächer sind Farben im Spektrum rot - rotbraun - braun - grau - anthrazit, in naturbelassener, glasierter oder engobierter Ausführung zulässig. Reflektierende Materialien und andersfarbige Dacheindeckungen sind nicht zugelassen.
- (2) Bei Wintergärten sind Glasdächer zulässig.
- (3) Die Verwendung von Blech, Eternit oder anderen Materialien kann bei Neben- oder Wirtschaftsgebäuden in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 4 Abweichungen von den Anforderungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO bei verfahrensfreien Bauvorhaben von der Gemeinde, im Übrigen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, Abweichungen zugelassen werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

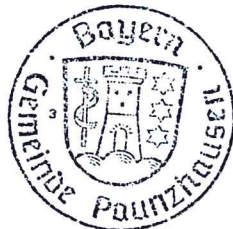
Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belangt werden, wer aufgrund von Art. 81 BayBO erlassenen Bestimmungen zuwider handelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Paunzhausen, 09. Juni 2017

Daniel
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 09.06.2017 in der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen und in der Gemeinde Paunzhausen zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde am **12.06.2017** angeheftet.

Die Satzung ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 13.06.2017 in Kraft getreten.

Allershausen, 13.06.2017

Daniel
1. Bürgermeister

